

Richtlinie

für die Gewährung von Zuschüssen für Fortbildungsmaßnahmen zur Anerkennung und Unterstützung des Ehrenamtes

§ 1

- (1) Mit der Förderung von Fortbildungsmaßnahmen soll freiwilliges Engagement anerkannt und zugleich Unterstützung im Ehrenamt gegeben werden. Darüber hinaus sollen die ehrenamtlich tätigen Emsländerinnen und Emsländer ermutigt werden, neue Aufgaben zu übernehmen.
- (2) Die persönlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung ergeben sich aus der Wahrnehmung oder Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit im Landkreis Emsland.

§ 2

- (1) Gefördert werden Qualifizierungen, die im inhaltlichen Bezug zum freiwilligen Engagement stehen oder die Weiterentwicklung der persönlichen Fähigkeiten zum Ziel haben, die für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben nützlich sind.
- (2) Die Förderung beträgt pro Person und Maßnahme 50 % der jeweiligen Kosten, jedoch maximal 60,00 €.
- (3) Die Förderung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
- (4) Fortbildungsveranstaltungen, die anderweitig gefördert werden, können von der Förderung ausgenommen werden.

§ 3

- (1) Die Förderung kann von Bildungsträgern für Qualifizierungsangebote im Sinne von § 2 (1) beantragt werden. Der Antrag ist vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme unter Beifügung des Curriculums der Veranstaltung und unter Offenlegung der vorgesehenen Finanzierung beim Landkreis Emsland zu stellen.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Durchführung der Fortbildungsmaßnahme nach Maßgabe der Teilnehmerliste für die Personen, die die Voraussetzungen nach § 1 (2) erfüllen.
- (3) Im Einzelfall kann die Förderung für eine Qualifizierungsmaßnahme auch individuell beantragt werden. Der Antrag kann bis zu drei Monaten nach Ende der Qualifizierung zusammen mit einer Teilnahmebescheinigung und der Rechnung eingereicht werden.

§ 4

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Meppen, 20.07.2015

Winter Landrat

veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 25 vom 15.09.2015